

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firma Container Dienst Dreieich GmbH (Stand 08.2025)

§ 1 Vertragsabschluss, Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) sind Bestandteil aller Verträge, die die Container Dienst Dreieich GmbH (im Folgenden: „Auftragnehmer“) mit ihren Kunden (im Folgenden: „Auftraggeber“) schließt.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Container Dienst Dreieich GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber beim Auftragnehmer einen Container bestellt und der Unternehmer die Bestellung ausdrücklich oder konkludent annimmt.
- (4) Mit der Bestellung akzeptiert der Auftraggeber die Geltung dieser AGB.
- (5) Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung auch Fremdfirmen bedienen. In diesem Fall gelten ebenfalls die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen.

§ 2 Allgemeine Begriffsbestimmung

- (1) Auftraggeber im Sinne dieser Bedingung ist der Besteller des Containers.
 - a. Verbraucher – eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder einer gewerblichen noch einer selbstständig beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
 - b. Unternehmer – eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt
- (2) Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlung und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden.
 - a. Fernkommunikationsmittel sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung und zum Abschluss eines Vertrages eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind. Hierzu zählen Telefonanrufe, E-Mail, WhatsApp, Brief, Telefax.
- (3) Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbare Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. abrollbar, kranbar, stapelbar, mit Tür/Klappe/Deckel oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit sowie – je nach Vereinbarung – entweder die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Klärung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abdestelle.
- (2) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abdestelle. Wird durch den Auftraggeber eine andere Zuweisung zu einem Ort der Verbringung erteilt, übernimmt der Auftraggeber die hieraus entstehenden Mehrkosten und Risiken und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Die in den Container eingebrachten Stoffe, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.
- (4) Angaben des Auftragnehmers zu den Größen, Maßen und der Tragfähigkeit der Container sind nur Richtwerte. Nicht wesentliche Abweichungen der Angaben können nicht zu Preisminderungen oder Geltendmachung anderer Ansprüche herangezogen werden.

§ 4 Bereitstellung und Abholung des Containers

- (1) Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Gestaltung bzw. Abholung der Container sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall, sind Abweichungen von bis zu 5 Stunden als unwesentlich anzusehen und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen oder Minderung.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers, für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Aufstellrichtung d.h. das „Drehen“ von Containern, ist vor Vertragsschluss gesondert mitzuteilen. Kosten, die durch den zusätzlichen Aufwand entstehen, obliegen dem Auftraggeber.
- (4) Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.
- (5) Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

§ 5 Zufahrten, Aufstellplatz und Besondere Pflichten betreffend Bodenverhältnisse

- (1) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – das Befahren mit LKWs, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten.
- (2) Der Auftraggeber hat bei jedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle Angaben zu machen, die für den Auftragnehmer erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Angaben und Erklärungen Dritter, denen sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerkklärungen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht-öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten
- (4) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er

gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Container.

§ 6 Absicherung des Containers im öffentlichen Verkehrsraum

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung) vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Er hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Beladung des Containers

- (1) Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 8 Befüllung des Containers

- (1) In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auch für die, ohne sein Wissen durch Dritte, in die Container eingefüllten Stoffe verantwortlich. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich,
 - die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und
 - dies dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitzuteilen sowie
 - die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgung-/Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls alleinverantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls. Erhöhte Entsorgungskosten, sei es aufgrund einer Umklassifizierung und/oder Sortierung bzw. erhöhte Transportkosten aufgrund einer Annahmeverweigerung sowie Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Klassifizierungsvorschriften entstehen, trägt der Auftraggeber. Selbiges gilt für Schäden aus einer über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehenden Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers.
- (4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Container selbstständig umzusetzen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. Auch eine Untervermietung der Container ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Textform nicht zulässig.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden am Container, die im Zeitraum von der Stellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Bei Abhandenkommen des Containers im Mietzeitraum haftet der Auftraggeber ebenfalls.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die bei Zustellung oder Abholung des Containers entstehen nur, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, so hat er Mängel des Auftragnehmers und Schäden unverzüglich geltend zu machen. Ihn trifft insoweit eine Rügeobliegenheit.
- (4) Schadensersatzansprüche, die allein die Beförderung der vertragsgegenständlichen Abfälle betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle. Schadensersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren nach sechs Monaten. Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Preise

- (1) Vereinbarte Preise beinhalten folgende Leistungen, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde:
 - Transport Container (Aufstellung/Tausch/Umsetzen/Abholung)
 - Mietgebühr für eine Woche
 - Entsorgungspreis nach Angaben des Auftraggebers
 - Wegegebühren (z. B. Maut, Genehmigungsgebühr Gemeinde/Stadt)Wartezeiten bei diesen Leistungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Wird die Standzeit von einer Woche (7 Tage) überschritten, so schuldet der Auftraggeber für jeden weiteren Tag eines Standgebühren i.H.v. 2,50 EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- (3) Sollte die Deklaration der eingebrachten Stoffe nicht mit dem tatsächlichen Inhalt übereinstimmen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Mehrkosten gemäß § 7 Ziff. 3 dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die hierfür entstehenden Kosten richten sich nach den ortsüblichen Gebühren.
- (4) Alle Preisangaben und Entgelte beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 11 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort nach Erfüllung des Auftrages und ohne Abzüge fällig.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung eines Auftrages eine Sicherheitsleistung/Vorauszahlung für anfallende Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Sicherheitsleistung/Vorauszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.
- (3) Die Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Nach Verzugsseintritt, kann für jede Mahnung eine Mahngebühr i.H.v. 5,00 Euro pro Mahnung berechnet werden. Dem Auftraggeber bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen die Geltendmachung eines höheren Schadens durch den Auftraggeber ist zulässig. Unbeschadet hiervon gelten die gesetzlichen Verzugsvorschriften.

§ 12 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Langen/Hessen, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die rechtlich zulässig ist und dem ursprünglich wirtschaftlich gewollten möglichst nahekommt.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Ergänzungen oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer bindend.